

ANTRAG AUF SONDERPRÜFUNG

Es wird beantragt, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasst:

Gemäß § 118 (neu: § 130) AktG ist eine Sonderprüfung der Geschäftsführung dahingehend durchzuführen, ob bei der Errichtung des Projekts Skylink eine den zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Anforderungen des Projekts entsprechende Projektorganisation und Projektsteuerung eingerichtet worden sind, weiters, ob das Projekt entsprechend gemanagt wurde, in welchem Ausmaß es zu Kosten- und Bauzeitüberschreitungen gekommen ist, welche Ursachen diese haben und ob über diese Kostenentwicklung rechtzeitig und wahrheitsgetreu dem Aufsichtsrat berichtet worden ist, letztlich, ob eine adäquate Projektorganisation für die zukünftige Projektabwicklung existiert.

Die Prüfung hat auch die Verantwortlichkeiten von in die Projektabwicklung eingeschalteten Dritten (z.B. Konsulenten) zu umfassen.

Zum Sonderprüfer wird LKC Kemper – Czarske - v. Gronau – Berz, Forstweg 8, D-82031 Grünwald b. München, bestellt. Die Herren Mag. Kandler und Dr. Jöchl werden beauftragt und bevollmächtigt, namens der Gesellschaft mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Die Beauftragung von Subunternehmen, wie Rechtsanwälten, Baufachleuten etc. ist an die vorangehende Zustimmung der oben genannten Bevollmächtigten zu binden. Weiter ist vorzusehen, dass die Sonderprüfung seitens der Gesellschaft vorzeitig beendet werden kann, falls vor Beendigung der Prüfungshandlungen ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes feststellen sollte, dass die Gesellschaft der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.